

A Das Haushaltswesen

Der **Schulträger** ermöglicht den Unterricht, indem er finanzielle Mittel für die sächliche Ausstattung zur Verfügung stellt, und zwar sowohl für die **laufenden Ausgaben** als auch für die Anschaffung von **Vermögenswerten** (im Einzelfall über 400 €.) Viele Kommunen ermöglichen den Schulen die **Budgetierung**, d. h. sie erlauben die gegenseitige Deckung von „Kostenstellen“.

Derzeit wird die bisher übliche „kameralistische Haushaltsführung“ bundesweit durch das **Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen** abgelöst. Es ermöglicht die **doppelte Buchführung** von „Konten“ und ist stärker an „Produkten“ (Aufgaben) orientiert. Der bisherige Verwaltungshaushalt wird zum **Ergebnishaushalt** (mit Jahresbilanz), der bisherige Vermögenshaushalt zum **Finanzhaushalt**. Die mögliche Folge: Man kann nicht mehr bloß „Mittel in Höhe von X“ beantragen, sondern muss begründen, warum man „Mittel für Y“ braucht.

Entscheidungsbefugnisse der Schule: Die **Schulkonferenz** fordert Mittel beim Schulträger an, die **GLK** beschließt (in der Regel auf der Grundlage eines Vorschlags der Schulleitung) die Verteilung auf die Fächer, die **Fachkonferenz** die Verwendung innerhalb des Fachs. Die **Schulleitung** ist für die ordnungsgemäße Abwicklung verantwortlich. Das Schulsekretariat führt die verwaltungstechnische Abwicklung durch.

B Lernmittelverordnung – LMVO (19. April 2004)**§ 1 Notwendige Lernmittel**

- (1) Die notwendigen Lernmittel, die der Schulträger gemäß § 94 Abs. 1 SchG den Schülern zu überlassen hat, ergeben sich aus dem [...] Lernmittelverzeichnis. [im Anhang der LMVO]
- (2) Die im Lernmittelverzeichnis nicht einzeln genannten, jedoch durch Pauschbeträge erfassten Lernmittel, zum Beispiel Lern- und Arbeitsmaterialien, Ganzschriften [Lektürehefte] und Arbeits- und Übungshefte [Workbooks, Cahiers], sind im Rahmen dieser Pauschbeträge vom Schulträger [in dessen Auftrag der Schulleiter handelt] zur Verfügung zu stellen, soweit es sich im Einzelfall nicht um Gegenstände geringen Werts [Bagatellgrenze: 1 €] handelt.
- (3) Die Fachkonferenz bestimmt [im Rahmen ihres „pflichtgemäßen Ermessens“], [...] welche notwendigen Lernmittel für das jeweilige Unterrichtsfach verwendet werden. Besteht keine Fachkonferenz, entscheidet der Schulleiter nach Anhörung der Fachlehrer. Die Entscheidung gilt [...] für mindestens fünf Jahre und ist für alle Fachlehrer verbindlich.
- (4) Die Fachkonferenz und der Schulleiter haben bei ihrer Entscheidung Lernmethode, Bedürfnisse des Unterrichts im jeweiligen Fach, Art und Zweckbestimmung des Lernmittels sowie den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu berücksichtigen.
- (5) Lernmittel, bei denen die Möglichkeit des nicht zweckentsprechenden Gebrauchs besteht oder deren Beschaffung oder Kostenerstattung einen Verwaltungsaufwand verursacht, der in keinem Verhältnis zu dem Zweck der Lernmittelfreiheit steht, können vom Schulträger von der Lernmittelfreiheit ausgenommen werden.
- (6) Gewöhnliche Eigenausstattungsgegenstände [z. B. Hefte, Ordner, Füller, Farbstifte, Schultasche, Mäppchen, Sportkleidung] sind keine Lernmittel. [Hier greift die „Ausstattungspflicht“ der Eltern.]

Erläuterungen

Was notwendige Lernmittel sein können, wird im Lernmittelverzeichnis angegeben. Lernmittel sind in der Regel mindestens fünf Jahre zu verwenden. Ausgenommen sind die Atlanten, die regelmäßig länger, üblicherweise sogar während der gesamten Schulzeit verwendet werden. – Im Lernmittelverzeichnis werden die zur Umsetzung des Kerncurriculums notwendigen Lernmittel aufgeführt. Darüber hinaus für das Schulcurriculum erforderliche Lernmittel sind dann zur Verfügung zu stellen, wenn die Inhalte nicht aus den im Lernmittelverzeichnis aufgeführten Lernmitteln vermittelt werden können.

Definition von „Lernmitteln“: Themenhefte (nicht zum Verbrauch bestimmt), Arbeitshefte (Aufgaben zur Bearbeitung, nach Verwendung verbraucht; sie sind dann „notwendige Lernmittel“, wenn die Fachkonferenz es beschließt), Arbeitsbücher (mehrfach verwendbar), Arbeitsmittel (Unterrichtsmaterialien mit Aufgaben für die Schüler), Materialien/Materialsätze (nicht zum Verbrauch bestimmt, z. B. Thermometer). – Grafikfähige Taschenrechner: Das Kultusministerium kann in Abstimmung mit den kommunalen Landesverbänden Empfehlungen zur Beschaffenheit der grafikfähigen Taschenrechner herausgeben. [Diese Formulierung erlaubt den Schulträgern eine Art finanziell begründbares Veto.]